

Berufungsausschuss

Berufung 02/2004

In der Berufungssache des Herrn Uwe Hannemann (Star GER 7513) gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts des Star-Heinz Nixdorf Pokal des Westfälischer Yachtclub Delecke e.V. vom 01. Mai 2004 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 22. Januar 2005 wie folgt entschieden:

**Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.**

Der Berufungsführer war durch die Wettfahrtleitung in der 1. Wettfahrt mit DSQ gewertet worden, weil er auf dem Vorm-Wind-Kurs von der Luv- zur Leetonne die bereits ordnungsgemäß ausgelegte Ziellinie an, der das Zielschiff bereits eine blaue Flagge gesetzt hatte, durchsegelte. Nr. 7 der Segelanweisungen ließen das Durchfahren der Ziellinie nach dem Setzen der blauen Flagge nur noch zum Beenden der Wettfahrt zu. Das Schiedsgericht hatte in seiner Entscheidung den Ausschluss des Berufungsführers von der Wettfahrt bestätigt.

Der Berufungsführer wendet sich gegen die Regelauslegung durch das Schiedsgericht und meint, Nr. 7 der Segelanweisungen hätten entgegen der Regel 86.1 (a) WR die Definition des Zieldurchgangs der WR in unzulässiger Weise abgeändert.

Begründung:

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat die Wettfahrtleitung den Berufungsführer wegen Verletzung der Nr. 7 der Segelanweisung von der 1. Wettfahrt ausgeschlossen. Nr. 7 der Segelanweisung ändert weder Regel 28.1 WR „Absegeln der Bahn“ noch die Definition „Zieldurchgang“ der WR ab. Zieldurchgang nach den WR bedeutet, dass ein Boot *„die Ziellinie in Richtung des Kurses von der letzten Bahnmarke kommend...überquert“*. Die Segelanweisungen konnten daher das Durchsegeln der Ziellinie ohne den Zweck, durchs Ziel zu gehen, verbieten, ohne eine Wettfahrtsregel abzuändern. Vorliegend überquerte der Berufungsführer die Ziellinie jedoch auf seinem Kurs zur letzten Bahnmarke. Die Ziellinie ist in einem solchen Fall Hindernis im Sinne der Definition „Hindernis“ der WR.

Berufung 03/2004

In der Berufungssache des Herrn George Pfurtscheller (Boot X-99 „Cosit“ SUI 431) gegen Frau Lisbeth Brücker (Boot X-99 „new reflex“ GER 515) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der 22. Internationalen Eichhornregatten des Konstanzer Yachtclubs e.V. vom 02. Mai 2004 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 22. Januar 2005 wie folgt entschieden:

**Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.**

Das Schiedsgericht hatte den Protest des Berufungsführers gegen die Berufungsgegnerin, mit dem eine Wegerechtsverletzung der Letzteren in der 1. Wettfahrt behauptet wurde, als unzulässig abgewiesen, weil der Berufungsführer nach dem Protokoll der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang keine Protestflagge gezeigt und seinen Protest entsprechend Nr. 9.2 der Segelanweisung dort nicht angekündigt hatte. Die unterbliebene Ankündigung des Protestes

beim Zieldurchgang ist unstrittig. Der Berufungsführer behauptet jedoch, er habe auch beim Zieldurchgang die rote Flagge gesetzt.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat den Protest zu Recht abgewiesen, da der Berufungs- und Protestführer entgegen NR. 9.2 der Segelanweisung beim Zieldurchgang der Wettfahrtleitung nicht mitgeteilt hat, dass und gegen wen er Protest einlegen wollte. Der Protest des Berufungsführers erfüllte nicht alle Anforderungen nach Regel 63.5 WR. Das Schiedsgericht brauchte nach dieser Feststellung die Verhandlung nicht fortzuführen.

Berufung 04/2004 und 05/2004

In den Berufungssachen der Frau Miriam van den Hout-Nolte (Boot 470er GER 4940) und der Frau Lena Waterkamp (Boot 470er GER 4871) gegen Herrn Olaf Just (Boot 470er GER 4574) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des 470er Sauerland-Cup 2004 des Kanu-Segelclub Hemer e.V. vom 23. Mai 2004 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 22. Januar 2005 wie folgt entschieden:

Die Berufungen 04/2004 und 05/2004 werden verbunden, da sie einen Sachverhalt und eine Entscheidung des Schiedsgerichts betreffen.

Den Berufungen wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Die Berufungsgebühren werden erstattet.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30. Juni 2005 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurückverwiesen.

In der 2. Wettfahrt kam es bei Annäherung an die Luvtonne zu einer Berührung der Boote der Berufungsführer und des Berufungsgegners. Das Schiedsgericht hat lediglich den Protest der Berufungsführerin Frau van den Hout-Nolte verhandelt, den Protest gegen den Berufungsgegner Herrn Just zurückgewiesen, weil dieser Wegerecht gehabt habe und – ohne über den Protest der Berufungsführerin Waterkamp zu verhandeln - diese wegen Verletzung der Regel 18.2 WR von der Wettfahrt ausgeschlossen.

Begründung:

Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt, welcher der Regelanwendung in seiner Entscheidung zugrunde liegt, nicht ausreichend festgestellt. In der Entscheidung heißt es lediglich, dass die Berufungsführerin van den Hout-Nolte mit Wind von Steuerbord ein Wegerecht hatte und der Berufungsgegner Just sowie die Berufungsführerin Waterkamp parallel segelten mit Wind von Backbord. Es sei zur Kollision zwischen allen drei Booten gekommen. Eine Feststellung darüber, wie es zu dieser Berührung kam, enthält die Entscheidung nicht. Ihr sind lediglich drei voneinander abweichende Skizzen der beteiligten Bootsführer beigelegt. Eine eigene Skizze des Schiedsgerichts mit der Wiedergabe des von ihm festgestellten Sachverhalts fehlt.

Ferner hat das Schiedsgericht das Boot der Berufungsführerin Waterkamp (GER 4871) von der Wettfahrt ausgeschlossen, ohne zuvor nach Regel 61.1(c) WR ein ordnungsgemäßes Verfahren gegen dieses Boot einzuleiten. Dass die Bootsführerin Waterkamp als Zeugin in dem vom Schiedsgericht verhandelten Protest gehört wurde, ersetzt die nach Regel 61.1(c) aufzunehmende Verhandlung nicht. Insbesondere hat das Schiedsgericht bei seiner Verfahrensweise die Rechte der Berufungsführerin Waterkamp nach Regel 63.2 WR (Zeit für

die Vorbereitung auf die Verhandlung) sowie nach Regel 63.3WR (Recht auf Anwesenheit während der Verhandlung) verletzt.

Berufung 06/2004

In der Berufungssache des Herrn Reinhold Groß (Boot Kielzugvogel GER 5) gegen Herrn Gerd Dietrich (Boot Kielzugvogel GER 33) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Ranglistenregatta der Kielzugvogelklasse um den 27. König-Ludwig-Preis 2004 des Yacht Club Seeshaupt e.V. vom 13. August 2004 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 22. Januar 2005 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.

Der Berufungsführer ist mit seinen Zieldurchgangspositionen in die Ergebnisse der Wettfahrten und der Wettfahrtserie des 27. „König-Ludwig-Preises 2004“ einzusetzen. Für den Fall, dass der Berufungsführer wegen seines Ausschlusses von der Wettfahrtserie nur an der 1. Wettfahrt teilnehmen konnte, wird die Sache zur Entscheidung über den Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung nach Regel 64.2. WR und Regel A 10 WR binnen einer am 31. August 2005 ablaufenden Frist zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Aufgrund eines Vermessungsprotestes des Berufungsgegners war der Berufungsführer durch das Schiedsgericht wegen Verletzung der Nr. 7.3 der Bau- und Vermessungsvorschrift der Kielzugvogelklasse von der Wettfahrtserie ausgeschlossen worden. Nach Nr. 7.3 der Bau- und Vermessungsvorschrift ist die Verwendung von Kohlefasern als Baumaterial für den Rumpf verboten. Der Vermesser hatte festgestellt, dass der Reitbalken des Bootes des Berufungsführers unter Verwendung von Kohlefasern gefertigt war. Vermesser und Schiedsgericht ordneten den Reitbalken am Boot des Berufungsführers als Bauelement des Rumpfes ein.

Die Berufung wendet sich gegen die Einordnung des Reitbalkens als Teil des Rumpfes, weil er ohne weiteres abmontiert werden und das Boot auch ohne ihn gesegelt werden könne. Außerdem sei der Reitbalken gar nicht unter Verwendung von Kohlefasern gefertigt worden. Ferner rügt der Berufungsführer, dass er nicht ordnungsgemäß über die Zeit der Protestverhandlung informiert und der Protest ohne seine Anwesenheit verhandelt worden sei.

Begründung:

Der Ausschluss des Berufungsführers wegen Verletzung von Bauvorschriften der Kielzugvogelklasse ist zu Unrecht erfolgt. Der Reitbalken des Bootes KZV GER 5 ist nach der vom Berufungsausschuss eingeholten Stellungnahme des Technischen Ausschusses des Deutschen Segler-Verbandes vom 23. November 2004 als Beschlag und nicht als Teil des Rumpfes nach Nr. 7 der Bau- und Vermessungsvorschriften der Kielzugvogelklasse anzusehen. Er ist mit dem Rumpf verschraubt und daher ohne Beschädigung des Rumpfes abnehmbar. Eine Feststellung darüber, ob er aus kohlefaserverstärktem Material bestand, ist entbehrlich.

Berufung 07/2004

In der Berufungssache des Herrn Marcel Ambrasas (Boot Opti GER 11165) gegen die Wettfahrtleitung und die Entscheidung des Schiedsgerichts des XII. fair-play-cup 2004 des Yachtclub Wismar 61 e.V. vom 11. Juni 2004 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung

der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 22. Januar 2005 wie folgt entschieden:

**Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.**

Der Berufungsführer nahm beim Absegeln der Bahn aufgrund des Umstandes, dass das Zielschiff bereits auf Position lag und die Flagge „Blau“ sowie Flagge „L“ gesetzt hatte, dass die Wettfahrt abgekürzt sei und er nach dem Runden der letzten Tonne 5 durchs Ziel gehen könne. Dabei bemerkte er dann, dass die Wettfahrt noch eine volle Runde weiter lief. Das Schiedsgericht hat den Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung zurückgewiesen, weil ein Fehler der Wettfahrtleitung nicht erkennbar war. Ein Antrag auf Wiederaufnahme der Verhandlung wurde abgelehnt, da keine neuen Tatsachen vorgetragen waren.

Der Berufungsführer beantragte Wiedergutmachung, weil er sich durch das Setzen der Flagge „L“ am Zielschiff irre geführt fühlte. Er meint, das Setzen der Flagge „L“ neben „Blau“ bei ausgelegter Ziellinie bedeute „Direkter Zieleinlauf“.

Begründung:

Der Antrag des Berufungsführers auf Wiedergutmachung ist vom Schiedsgericht zu Recht abgewiesen worden. Es ist keine Maßnahme der Wettfahrtleitung ersichtlich, durch die der Berufungsführer in seiner Zielposition beeinträchtigt wurde. Insbesondere hatten die am Zielschiff gesetzten Flaggen nicht die Bedeutung, die Ihnen der Berufungsführer zumaß. Nach den Segelanweisungen bedeutete das Setzen der Flagge „L“ am Zielschiff „in Rufweite kommen“ und war vor der Ankündigung einer Wettfahrt zu setzen. Vorliegend bezog sich dies auf die weitere Wettfahrt.

Berufung 08/2004

In der Berufungssache des Herrn Max Faltermeier (Boot Conger GER 3801) gegen Herrn Thomas Völlmer (Boot Conger GER 3591) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Conger-Ranglistenregatta des Sportsegler Nautik 02 e.V. vom 25. September 2004 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 22. Januar 2005 wie folgt entschieden:

**Die Berufung wird als unzulässig verworfen.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.**

Begründung:

Die Berufung war als unzulässig zurückzuweisen. Die Wettfahrt der Conger-Ranglistenregatta des Vereins Sportsegler Nautik 02 e.V. vom 25./26. September war keine Wettfahrt im Sinne der WR, Regel 87 WR. Die Ausschreibung der Wettfahrt genügte nicht den Anforderungen nach Regel 87.2 WR und Anhang J 1 WR. Insbesondere fehlte jede Angabe dazu, dass die WR für die Wettfahrt Anwendung finden, Regel J 1.1 (2) WR.

Berufung 09/2004

In der Berufungssache des Herrn Christian Hafer (Boot H-Boot GER 976) gegen Herrn Guido Körber (Boot H-Boot GER 1510) und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Flottenmeisterschaft des Yachtclub Ruhrland Essen e.V. vom 17. Oktober 2004 hat der Berufungsausschuss unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus Dieter Heyer,

Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 22. Januar 2005 wie folgt entschieden:

**Der Berufung wird stattgegeben.
Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben.**

Der Berufungsführer ist mit seiner Zieldurchgangsposition in das Ergebnis der 3. Wettfahrt und der Wettfahrtserie der Flottenmeisterschaft 2004 des Yacht-Clubs Ruhrland Essen e. V. einzusetzen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

In der 3. Wettfahrt segelte der Berufungsführer an der Kreuz mit Wind von Steuerbord ein, der Berufungsgegner mit Wind von Backbord ein Richtung Ziel. Es kam zu einer Berührung beider Boote und einer erheblichen Beschädigung des Bootes des Berufungsgegners 10 cm vom Spiegel entfernt. Kurz vor der Kollision war der Berufungsführer stark abgefallen, ein Wendemanöver nach Luv war nach dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt ausgeschlossen.

Begründung:

Nach dem vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt ist der Berufungsführer als wegberechtigtes Boot vor der Kollision mit dem ausweichpflichtigen Boot des Berufungsgegners stark abgefallen. Trotzdem kam es zu einem Zusammenstoß der beiden Boote 10 cm vorlich des Spiegels des Bootes des Berufungsgegners. Danach scheidet eine Disqualifikation des Berufungsführers nach Regel 14 (b) WR aus, da der festgestellte Sachverhalt nichts dahingehend hergibt, dass der Berufungsführer das Manöver des letzten Augenblicks entgegen Regel 14 (a) WR zu spät eingeleitet hätte.